

Satzung der Gartenfreunde Penzing

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist Gartenfreunde Penzing.

Der Sitz des Vereins ist Penzing.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer lebenswerten Kultur- und Naturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses eines Vorstandsmitgliedes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Treten beide Ehegatten dem Verein bei, so braucht nur von einer Person die Aufnahmegebühr bezahlt werden. Verstirbt ein verheiratetes Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte ohne Aufnahmegebühr Mitglied werden.

Tritt auch der Ehegatte dem Verein bei, bezahlt er einen ermäßigten Beitrag. Nach dem Ableben, des voll zahlenden Ehegatten erlischt die ermäßigte Beitragszahlung.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben.
2. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

3. durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung.
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher schriftlicher oder mündlicher Mahnung nicht entrichtet wurden. Die Mahnkosten in Höhe von 2,50 € trägt das Mitglied.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das Ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit der Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. beim Verein Anträge zu stellen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 7 Tage vorher beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst, aktiv zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass der festgesetzte Jahresbeitrag und die Gebühren bis zum 31. Januar beim Kassier eingegangen sind,
5. die ausgeliehenen Geräte sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Geräte dürfen nicht an Nichtmitglieder weiter verliehen werden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. Die Mitgliederversammlung,
2. die Vereinsleitung,
3. den Vorstand.

(2) Der Verein ist ein Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und

Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich tunlichst in der Zeit von Oktober bis März statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch Anschlag an den öffentlichen Anschlagtafeln zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, zu erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vereinsleitung. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienen Mitglieder.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich oder dessen Ehegatten ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen, über die abgestimmt werden sollen. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung der Mitglieder der Vereinsleitung,
2. Genehmigung des Arbeitsplanes,
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
5. Wahl der Vereinsleitung,
6. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
7. Vorbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie je einem Vereinsmitglied aus jedem Ortsteil, welche auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet außer dem 1. und 2. Vorsitzenden ein Mitglied der Vereinsleitung aus, so werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Mitglied der Vereinsleitung übernommen. Darüber hinaus dürfen mehrere Ämter der Vereinsleitung nicht auf eine Person übertragen werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zu schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorstand und die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der
2. Vorsitzende.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr

1. Aufstellung des Tätigkeitsberichts,
2. Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. Aufstellen des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages und die Aufnahmegebühr,
5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.
6. Die Vereinsleitung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Für ihre Mühewaltung erhalten sie eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und den Ersatz barer Auslagen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungsort.

§ 17 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 50 € vertreten kann, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Er erteilt Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft die Sitzungen der Vereinsleitung ein und leitet sie.

Er führt laufende Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung.

Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Aufnahmegebühr,
3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
4. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 20 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln.
2. die Jahresabrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 22 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle drei Jahre.

§ 23 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er in ein besonderes Niederschriftenbuch fortlaufend eine ausführliche Niederschrift einzutragen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 24 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Penzing, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 1986 und zuletzt geändert am 21.11.1989.